Arbeitshilfen Abwasser aktuell 6

Dokumentation von Längsrissen bei der optischen Inspektion

Andreas Koch, itwh Hannover - Artikel vom 04. Feb 2002

Aus gegebenem Anlass wird an dieser Stelle noch einmal auf die geänderten Definitionen bei der Beschreibung und Dokumentation eines Längsrisses hingewiesen.
Gemäß Anhang A-2.7.2 der Arbeitshilfen Abwasser sind alle Schäden, deren Länge 30 cm - in Richtung der Rohrachse betrachtet -, als Streckenschäden zu dokumentieren. Eine Ausnahme stellt der Längsriss dar. Ein Längsriss ist unabhängig von der Risslänge immer als Streckenschaden mit Anfang und Ende zu dokumentieren. Die Angabe der Risslänge als 1. numerischer Zusatz ist somit nicht mehr zulässig. Stattdessen sind der erste und zweite numerische Zusatz als Rissbreite [mm] definiert (vergl. Tab. A-2.17 im Kapitel A-2.7.3).
Für die Praxis bedeutet dies, dass die Angabe der Rissbreite als 2. numerischer Zusatz jeweils am Anfang und am Ende der Dokumentation eines Längsrisses erforderlich ist. Die größte festgestellte Rissbreite wird dabei i.d.R. als zweiter numerischer Zusatz am Ende angegeben.
Das Datenfeld max. Rissbreite (s. ISYBAU-Austauschformate Typ H und LH) wird bei der Auswertung der Daten nicht berücksichtigt. Es handelt sich um eine optionale Angabe, die aber aufgrund der neuen Definition nicht mehr benötigt wird.